

**Anlage gem.
§ 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum
Bundesnaturschutzgesetz - NAGBNatSchG**

Begründung

**zur Verordnung des Landkreises Harburg
über das Naturschutzgebiet
„Laßbrook“
in der Gemeinde Wulfsen der Samtgemeinde Salzhausen.**

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet (NSG)

Die Europäische Union (EU) hat 1992 den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 beschlossen. Dieses setzt sich aus zwei Gebietskategorien zusammen. Die EU-Vogelschutzgebiete dienen ausschließlich dem Schutz der europäischen Vogelwelt. Die sog. FFH-Gebiete (Fauna, Flora, Habitat = Tierwelt, Pflanzenwelt, Lebensräume) sollen die gesamte übrige Naturausstattung mit europäischer Bedeutung schützen.

Der Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgte entsprechend der Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Für die EU-Vogelschutzrichtlinie haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union 2009 eine kodifizierte Fassung beschlossen. Beide Richtlinien wurden inzwischen in nationales Recht umgesetzt und finden sich in den §§ 31 bis 36 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) wieder.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet den Landkreis Harburg als zuständige untere Naturschutzbehörde, die von der EU anerkannten Gebiete innerhalb von sechs Jahren zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Alle an die EU gemeldeten FFH-Gebiete müssen innerhalb von sechs Jahren zu Schutzgebieten erklärt werden. Die EU-Vogelschutzgebiete müssen sofort nach Meldung an die EU als Schutzgebiet ausgewiesen werden.

Das bestehende NSG „Laßbrook“ ist Teil des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“. Die bestehende NSG-Verordnung entspricht formal nicht den Anforderungen der FFH-Richtlinie und muss daher durch eine neue Verordnung ersetzt werden. Die Fristen für die Sicherung sind für das NSG bereits abgelaufen.

Bei der Sicherung des Gewässersystems der Luhe und seines schutzwürdigen Umfelds ist der Schutz von seltenen und störungsempfindlichen Arten und Lebensräumen ein Schwerpunkt des Schutzzinhaltes. Aus diesem Grund ist ein absolutes Betretungsverbot im Gebiet erforderlich.

Inhaltsverzeichnis

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet (NSG).....	1
Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit.....	3
Zu § 1 Naturschutzgebiet	3
Absätze 1 bis 5: Räumlicher Geltungsbereich	3
Zu § 2 Schutzzweck.....	3
Absatz 1: Allgemeiner Schutzzweck.....	3
Absatz 2: Besonderer Schutzzweck des gesamten Naturschutzgebietes	4
Absätze 3 und 4: Erhaltungsziele aus FFH-Richtlinie	4
Absatz 5: Langfristige Sicherung.....	5
Absatz 6: Vertragsnaturschutz.....	5
Absatz 7: Erschwernisausgleich	5
Zu § 3 Verbote	5
Absatz 1: Veränderungsverbot.....	5
Absatz 2: Betretensregelung	8
Absatz 3: Verbot von Fracking-Maßnahmen	8
Zu § 4 Freistellungen	9
Absatz 1: Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen	9
Absatz 2: Allgemeine Freistellungen	9
Absatz 3: Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft	10
Absatz 3: Waldfläche A-C	11
Absatz 4: Freistellungen der jagdlichen Nutzung:	13
Absatz 5: Bodendenkmalpflege	15
Absatz 6: Freistellungen anderer Vorschriften	15
Zu § 5: Zustimmungen / Anzeigen	15
Absätze 1 und 2: Verfahren	15
Zu § 6 Befreiungen.....	15
Absätze 1 und 2: Verfahren	15
Zu § 7 Anordnungsbefugnis	16
Zu § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	16
Absätze 1 bis 3:	16
Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	16
Absätze 1 bis 3:	16
Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten.....	16
Absätze 1 und 2: Bußgeldtatbestände und Geldbuße	16
Zu § 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	17

Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit

FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ (EU-Code: DE 2626-331)

Nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) muss jeder Mitgliedstaat die für den Naturschutz wertvollsten Gebiete für ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten sichern.

Das NSG „Laßbrook“ ist neben den beiden NSG „Ilmenau-Luhe-Niederung“ und „Bahlburger Bruch“ sowie den beiden LSG „Gewässersystem der Luhe und Nebengewässer“ und „Gräben und Altwässer der Elbmarsch“ Bestandteil des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ im Landkreis Harburg. Das NSG „Laßbrook“ umfasst einen Komplex aus historisch alten Waldtypen der Buchenwälder, Erlen-Eschenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und Stieleichen-Mischwälder als dynamischer, vielfältig strukturierter Lebensraum standortheimischer und / oder schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften.

Das FFH-Gebiet 212 erstreckt sich über die vier Landkreise Harburg, Heidekreis, Lüneburg und Uelzen und hat eine Größe von über 2.479 ha.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Harburg ist das FFH-Gebiet 212 nahezu flächendeckend für die Vorrangfunktion von Natur und Landschaft dargestellt.

Zu § 1 Naturschutzgebiet

Absätze 1 bis 5: Räumlicher Geltungsbereich

Das NSG liegt in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide. Es befindet sich in der Gemeinde Wulfesen der Samtgemeinde Salzhausen im Landkreis Harburg und hat eine Größe von ca. 15 ha. Die Grenze orientiert sich maßgeblich am Grenzverlauf des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“. Die vom Land Niedersachsen an die EU gemeldete FFH-Gebietsgrenze weist jedoch aufgrund des groben Digitalisierungsmaßstabes (1:50.000) an einigen Stellen einen vor Ort nicht nachvollziehbaren Verlauf auf. Nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG ist die zweifelsfreie Bestimmtheit der Schutzgebietsgrenzen aber ein unabdingbares Wirksamkeitserfordernis, da jeder in der Lage sein muss, den räumlichen Geltungsbereich einer Schutzgebietsverordnung ohne weiteres festzustellen. Bei nicht nachvollziehbaren Verläufen der FFH-Gebietsgrenze wurde die NSG-Grenze auf Flurstücksgrenzen gelegt, oder, wenn dies fachlich nicht geboten oder nicht verhältnismäßig war, an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege, Hangkanten oder Nutzungsgrenzen angepasst. In diesen Bereichen führten die notwendigen Anpassungen ggf. zu einer geringfügigen Vergrößerung des NSG im Vergleich zum FFH-Gebiet. Hintergrund ist, dass eine Verkleinerung faktische FFH-Gebiete und somit rechtsunsichere Räume schaffen würde.

Zu § 2 Schutzzweck

Absatz 1: Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck soll die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten und -Lebensraumtypen sowie der übrigen schützenswerten Arten und Biotoptypen durch die Förderung und Wiederherstellung des gebietstypischen Charakters sicherstellen.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, standorttypischen Laubwälder, die langfristige Sicherung, die Pflege und Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt des "Laßbrooks" durch die Erhaltung und Förderung artenreicher und stellenweise lichter Laubwaldbestände mit kleinräumig unterschiedlichen Baumhöhen und Baumdurchmessern, einer verhältnismäßig hohen Zahl alter Bäume (z. T. älter als 150 Jahre) und einem angemessenen Anteil stehenden und liegenden dickstämmigen Totholzes sowie die Erhaltung der vorhandenen Trockenbereiche, Feuchtstellen und Waldtümpel, der z. T. bestandsbedrohten standorttypischen Pflanzenarten und gebietstypischen Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte. In diesem Zusammenhang sind die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG und die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG von zentraler Bedeutung.

Absatz 2: Besonderer Schutzzweck des gesamten Naturschutzgebietes

Der besondere Schutzzweck konkretisiert den allgemeinen Schutzzweck.

Nr. 1 und 2

Naturnahe Wälder, bestehend aus Auenwäldern, sauren Buchen-, Waldmeister-Buchen- und Eichenwald auf Sandebenen, stellen bedeutsame Waldlebensraumtypen dar. Der Laßbrook ist (Teil-)Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Waldlebensräume, insbesondere der Vogelarten (Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) sowie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Kleinspecht (*D. minor*) und Mittelspecht (*D. medius*)), der stark gefährdeten Pflanzenart (Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*)) sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte. Der Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Nr. 2 und 3

Zur Erhaltung des landschaftstypischen Charakters des Gebietes ist es generell wichtig, die für das Waldgebiet charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu schützen und zu fördern. Grundvoraussetzung hierfür ist die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensräume dieser Arten, sowie die Wahrung der Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet.

Nr. 4

Unter der Vielfalt des Landschaftsbildes versteht man die Erscheinungen (Strukturen, Elemente), die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind. Im NSG „Laßbrook“ sind das beispielsweise Erlen-Eschenwald, Eichen-Hainbuchenwald, Stieleichenwald und Buchenwald. Die Eigenart (oder auch der Charakter) und Schönheit des Landschaftsbildes ergibt sich durch das Verhältnis und die Anordnung der verschiedenen Erscheinungen im Raum, sowie durch dessen Art und Ausprägung. Aus der daraus entstehenden naturraumtypischen Eigenart kann die Schönheit des Landschaftsbildes abgeleitet werden.

Absätze 3 und 4: Erhaltungsziele aus FFH-Richtlinie

Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG ergeben sich die Prüfmaßstäbe für die Verträglichkeit von Projekten und Plänen in FFH-Gebieten aus dem Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Der Schutzzweck beinhaltet jedoch räumliche und inhaltliche Aspekte, die den Natura 2000-Gebietsstatus des NSG ergänzen. Um den Anforderungen der genannten gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden,

werden im Absatz 4 die gebietsspezifischen Erhaltungsziele für die fünf FFH-Lebensraumtypen des „Laßbrooks“ konkretisiert. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen für Verträglichkeitsprüfungen dar. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die Erstellung von Maßnahmenplänen und der Festlegung von einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Absatz 5: Langfristige Sicherung

Nr. 1 bis 3

In Absatz 5 des Schutzzweckes werden die wesentlichen Voraussetzungen, die für die langfristige Sicherung und Entwicklung des NSG von besonderer Bedeutung sind, genannt. Dabei stehen abiotische Einflüsse im Vordergrund, denn diese sind für die Entwicklung und Etablierung von gebietstypischen Lebensgemeinschaften maßgeblich. Sie stellen für Tiere und Pflanzen eine Grundvoraussetzung für die standorttypische Besiedelung eines Lebensraumes dar. Für den Erhalt und die Entwicklung naturnaher, gebietstypischer Standortbedingungen sind eigendynamische Prozesse wesentliche Faktoren, die nach Möglichkeit zugelassen werden sollen. Da die konkurrenzstarke Buche die meisten anderen Baumarten verdrängt, ist die Förderung der Eichenbestände im Hinblick auf die langfristige Schutzgebietssicherung von Bedeutung. Die Baumart Eiche befördert eine hohe Insektenvielfalt und stellt ein Nahrungshabitat dar für Raupen zahlreicher Schmetterlingsarten.

Absatz 6: Vertragsnaturschutz

Aufbauend auf den Nutzungsaufgaben nach der NSG-Verordnung können sich die Bewirtschafter freiwillig zu weiteren Nutzungseinschränkungen im Wald verpflichten. Diese zusätzliche freiwillige Verpflichtung zur Flächenextensivierung ist über den Vertragsnaturschutz möglich. Hierfür werden zusätzlich zu dem Erschwernisausgleich Zahlungen geleistet.

Absatz 7: Erschwernisausgleich

Nach Nummer 1.10 des Gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21. Oktober 2015 (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - 27a/22002 07) ist der Hinweis auf die Erschwernisausgleichsverordnung Wald als deklaratorische Vorschrift in die NSG-Verordnung aufzunehmen.

Zu § 3 Verbote

Absatz 1: Veränderungsverbot

Zur Verdeutlichung wird das für jedes NSG geltende generelle Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG nachrichtlich übernommen. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Im Folgenden werden die Handlungen beschrieben, die insbesondere verboten sind:

Nr. 1 bis 3

Durch die genannten Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen (z. B. Überbauung, Abtrag) von Biotopen oder FFH-LRT durch die Errichtung genehmigungsfreier baulicher Anlagen oder das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen kommt.

Nr. 4

Bohrungen können sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken (z. B. Störung der Ruhe durch den Bohrbetrieb, Veränderung / Beeinträchtigung der Fläche durch die Einrichtung einer Bohrstelle) und sind daher verboten.

Nr. 5 und 6

Durch die Entnahme von Oberflächen- und/oder Grundwasser kann es zu Beeinträchtigungen der bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes kommen. Veränderungen im Wasserhaushalt, wie z. B. (lokale) Grundwasserabsenkungen, können erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben. Um einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen vorzubeugen, sind Maßnahmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder Absenkung des Wasserstandes führen, untersagt. Wenn eine Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser mit dem Schutzzweck des NSG vereinbar ist, kann diese mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die möglichen Auswirkungen werden im jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren abschließend behandelt. Daraus folgende Beeinträchtigungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und deren Zulässigkeit sind Bestandteil der Prüfung.

Nr. 7 und 8

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes. In diesem Zusammenhang sind z. B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nähr- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Ebenso können Abgrabungen oder Abspülungen jeglicher Art negative Folgen für Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt bedeuten. Je nach Umfang von Abgrabungen kann neben direktem Lebensraumverlust auch der Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflusst werden.

Definition landwirtschaftliche Abfälle:

Als landwirtschaftliche Abfälle werden Ausschüsse aus dem Pflanzenbau oder der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe bezeichnet. Dazu gehören beispielsweise Materialien aus dem Pflanzenbau wie etwa Biomasse aus Zweit- oder Drittkulturen, Ernterückstände und Ernteausschuss (Kraut, Körner, Knollen). Zu den landwirtschaftlichen Abfällen zählen auch Ausschüsse aus der Tierhaltung, wie etwa Gras, Einstreu oder Futtermittel. Nicht zu den landwirtschaftlichen Abfällen zählt ein Großteil des Hofdüngers aus der Viehhaltung (Gülle, Mist).

Nr. 9

Das hier formulierte Verbot stellt im Sinne eines Mindestschutzes für alle im Gebiet vorkommenden wild lebenden Tiere sicher, dass letztere und insbesondere die störungsempfindlichen Arten sowie die allgemeine Gebietsruhe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Geschützt ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG jedes einzelne Exemplar. Mutwillige Beunruhigungen sind ebenso zu unterlassen wie vorsätzliche oder fahrlässige Angriffe auf die Bewegungsfreiheit (Fang), die körperliche Unversehrtheit (Verletzung) und das Leben wild lebender Tiere (Tötung). Das Verbot beinhaltet ferner einen Mindestschutz für die Fortpflanzungsformen und regelmäßigen Aufenthaltsorte der wild lebenden Individuen einer Art.

Nr. 10 und 11

Das Verbot, unbemannte Fluggeräte (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrzeuge wie z. B. Drachen und Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Luftsportgeräte oder Hubschraubern) zu starten und zu landen, dient ebenfalls

der Erreichung der jeweils im Schutzzweck angegebenen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Das Überfliegen des NSG kann eine Beeinträchtigung darstellen. So ähneln beispielsweise Modellflugzeuge oder Drachen der Silhouette von Beutegreifern und können auf diese Weise zusätzliche Beunruhigungen unter den Vogel- oder Säugetierarten auslösen. Zusätzlich führt der Betrieb der Modellflugzeuge zu Lärmbelastigungen. Um derartige Beeinträchtigungen auszuschließen, ist das Betreiben jeglicher Art von Fluggeräten im NSG untersagt.

Start und Landung mannttragender oder bemannter Luftfahrtzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im Naturschutzgebiet durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Einsatz von Drohnen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 freigestellt.

Nr. 12

Je nach Art und Zeitpunkt können Veranstaltungen im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes z. B. durch Lärm, Licht, Flächeninanspruchnahme etc. beeinträchtigen und sich negativ auf den Schutzzweck auswirken. Sensible Zeiträume erstrecken sich in der Regel über das ganze Jahr. Zu nennen sind beispielsweise die Brut- und Setzzeit sowie Zeiträume, in denen sich störungsempfindliche Arten zur Nahrungsaufnahme im Gebiet aufhalten. Hier-zu zählen auch die Zug- und Rastzeiten, wenn sich Nahrungs- oder Wintergäste im Gebiet aufhalten. Im Rahmen von Veranstaltungen kann es zudem auch zu direkten Beeinträchtigungen von FFH-LRT durch Betreten oder temporäre Überbauung kommen. Aus diesen Gründen sind Veranstaltungen im NSG verboten. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, besteht durch die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 g die Möglichkeit, diese mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zuzulassen.

Nr. 13

Die genannten Handlungen sollen unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben.

So führen beispielsweise das Zelten und Lagern sowie die Einrichtung von Badeplätzen oder sonstigen Erholungs- oder Erschließungsanlagen, neben einer generellen Beunruhigung, zusätzlich zu einer Störung der Bodenvegetation und beeinträchtigen die Lebensraumqualität. Grillen oder offenes Feuer bergen die Gefahr von lokalen Bränden und infolge dessen von Lebensraumzerstörungen im NSG und müssen daher untersagt werden.

Nr. 14

Durch frei umherlaufende Hunde werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Laßbrooks und der Schutzbedürftigkeit der hier lebenden störungsempfindlichen Arten, wie z. B. Fischotter oder Schwarzstorch, muss die während der Brut- und Setzzeit generell geltende Anleinplicht auf den übrigen Zeitraum ausgedehnt werden. Nur für Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes soll die Anleinplicht nicht gelten, da diese Einsätze entweder mit dem Schutzzweck vereinbar sind oder der Sicherheit und Ordnung der Allgemeinheit dienen.

Nr. 15

Die Regelung wurde aus der Alt-Verordnung aus dem Jahr 1987 übernommen.

Reiten beeinträchtigt die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes und hat negative Auswirkungen auf den Schutzzweck. Im NSG „Laßbrook“ gibt es keine Straßen und Wege. Mit dem Verbot wird das Gebiet vor der Trittbelastung von Pferden geschützt (z.B. Aufreißen der Vegetationsdecke).

Nr. 16

Das Befahren des NSG und das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen, Verkaufsständen und sonstigen Fahrzeugen auf Flächen im NSG ist verboten. Neben einer Beunruhigung des Gebietes sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

Nr. 17

Das Verbot dient dem Schutz der Flora im NSG.

Nr. 18 und 19

Die NSG-Verordnung übernimmt die Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie nichtheimische, gebietsfremde und invasive Tier- und Pflanzenarten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen, bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann.

Als **gebietsfremd** gelten Arten, die hier von Natur aus nicht vorkommen, sondern durch direkte (z. B. Einbringung) oder indirekte Einflüsse des Menschen hierher gelangen.

Als **invasiv gebietsfremd** gelten Arten im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“.

Nr. 20 und 21

Eine Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Hecken, Gebüschern oder sonstigen Gehölzbeständen wirkt sich negativ auf das reichhaltige Mosaik verschiedener Lebensräume aus- Eine Beeinträchtigung der Lebensraumqualität von Bäumen und Hecken sowie des Landschaftsbildes stellt beispielsweise auch das Aufasten bis an den Stamm dar, weshalb dies nicht zulässig ist. In Einzelfällen kann aus Artenschutzgründen im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, eine Gehölzrücknahme notwendig werden.

Absatz 2: Betretensregelung

An dieser Stelle wird das Betreten für das NSG geregelt. Da im NSG Laßbrook keine Wege und Straßen vorhanden sind, ist ein Betreten des Gebietes zum Schutz der betretungsempfindlichen Waldlebensraumtypen verboten.

Absatz 3: Verbot von Fracking-Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um ein unmittelbar kraft Gesetzes geltendes Verbot, dessen Unberührtheit durch die NSG-Verordnung zur Klarstellung mit aufgenommen wurde. Für das NSG gilt gemäß § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG. Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck

zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.

Zu § 4 Freistellungen

Absatz 1: Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen

Freistellungen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkbar Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und das Untersagen bestimmter Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich machen. Diese sind in § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung abschließend aufgeführt. Einzelne Freistellungen stehen unter Zustimmung- oder Anzeigevorbehalt. Näheres hierzu regelt § 5 der Verordnung.

Absatz 2: Allgemeine Freistellungen

Nr. 1

Es wird bestimmt, dass das unter § 3 Abs. 2 festgesetzte Betretungsverbot für die Eigentümerinnen und Eigentümer, für Nutzungsberechtigte, wie z. B. die Bewirtschafterin / den Bewirtschafter, sowie für deren Beauftragte nicht gilt, da dies die Grundvoraussetzung für eine Nutzung ist.

Nr. 2

Buchstaben a und b

Diese Freistellung gilt für das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte können das Gebiet zu dienstlichen Zwecken betreten und befahren. Dies bedeutet, dass das Betreten und Befahren zugelassen wird soweit die geplanten Maßnahmen freigestellt sind bzw. eine Zustimmung erteilt wurde.

Buchstabe c

Zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann das Gebiet nach vorheriger Anzeige (mindestens fünf Werktage vor Maßnahmenbeginn) betreten werden. Diese Frist ist erforderlich, da damit sichergestellt werden soll, dass diese Maßnahmen nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind und dass gegebenenfalls Regelungen zum Schutz von Arten und Lebensräumen getroffen werden können. Bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, kann das Gebiet auch ohne vorherige Anzeige betreten werden. Die Naturschutzbehörde ist in einem solchen Fall jedoch unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

Buchstaben d bis f

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zielen auf die Erreichung des Schutzzwecks ab und sind daher ein wesentlicher Bestandteil des auf Dauer angelegten Gebietsmanagements. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder auf Anordnung oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden, sind daher freigestellt.

Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten, zur Kontrolle des Gebietes, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Nr. 3

Unter Umständen kann der Einsatz von Drohnen einen geringeren Eingriff darstellen als bisherige Aufnahmen durch (meist mehrfache) Begehungen vor Ort, wo der Mensch ebenso wie die Drohne von den wildlebenden Tieren - insbesondere Vögeln - als Prädator oder Störfaktor wahrgenommen werden kann.

Der naturverträgliche Einsatz von Drohnen für forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes wird daher freigestellt.

Naturverträglich ist der Einsatz von Drohnen, wenn wildlebende Tiere - insbesondere Vögel - durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden und der Drohnenbetrieb sofort eingestellt wird, wenn Anzeichen einer Störung von Tieren wie z. B. Auffliegen, Flucht oder Warnrufe auftreten.

Nr. 4

Der naturschutzfachlich wertvollen Lebensraumtypen im „Laßbrook“ profitieren von den vorherrschenden hohen Wasserständen im Gebiet. Die Unterhaltung der vorhandenen Gräben (Gewässer dritter Ordnung) ist daher nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Art und Umfang der Unterhaltung werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt und nur so weit zugelassen, dass eine Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen werden kann.

Die Aufstellung eines **Gewässerunterhaltungsplanes**, ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ebenfalls möglich.

Nr. 5

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen soll z. B. für vorhandene Rohrleitungen, Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen gelten und kann ganzjährig erfolgen. Nicht dazu gehören z. B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

Nr. 6

Die Entnahme von (Grund-)Wasser hat Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere auf den Wasserhaushalt. So können Brunnen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biotoptypen haben. Diese Auswirkungen werden im jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren abschließend behandelt. Mögliche Beeinträchtigungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und deren Zulässigkeit sind Bestandteil der Prüfung.

Wenn eine Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser mit dem Schutzzweck des NSGs vereinbar ist, kann diese mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Absatz 3: Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung in verschiedene Kategorien eingeteilt (**Waldflächen A-C**) und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte mit unterschiedlichen Schraffuren dargestellt. Die Flächen, die in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte **keine Schraffur** besitzen („weiße Flächen“), befinden sich entweder im Eigentum der öffentlichen Hand und werden bereits im Sinne des Naturschutzes bewirtschaftet.

Für alle Waldbereiche ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Darunter fällt auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst

erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung. Es wurden differenzierte Betrachtungen zwischen den unterschiedlichen Waldbereichen vorgenommen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 gilt für alle Waldbestände. Da alle Waldbestände nach Basiserfassung einem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldfläche A-C), gibt der sog. Walderlass (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100 -) die Regelungsinhalte vor. Die entsprechenden Vorgaben werden unter § 4 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 aufgeführt.

Absatz 3: Waldfläche A-C

Nr. 1

Buchstabe a

Die Regelung wurde aus der Alt-Verordnung aus dem Jahr 1987 übernommen.

Zum Schutz des Waldklimas sind großflächige Gehölzentnahmen untersagt. Kahlschläge wirken sich zudem negativ auf die Bodenökologie des Waldes aus, da die Humusaufgabe durch die plötzlich erhöhte Wärmeeinstrahlung schneller mineralisiert wird und es zu Auswaschungen von Nährstoffen kommt. Damit einher können Belastungen für das Grundwasser auftreten.

Definition **Femelhieb** nach Walderlass:

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Definition **Lochhieb** nach Walderlass:

Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmig, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.

Buchstabe b

Zur Vermeidung unnötiger Verdichtungen des Waldbodens mit den zuvor genannten negativen Folgen, ist das Befahren außerhalb von Feinerschließungslinien untersagt. Lediglich zur Vorbereitung von Verjüngungsmaßnahmen ist das Verlassen der Feinerschließungslinien mit Fahrzeugen gestattet.

Buchstabe c

Altholzbestände bieten vielen Arten Lebensraum, wovon einige direkt auf das Vorkommen von Altholz angewiesen sind (z. B. bestimmte Fledermausarten oder Insekten). In dem angegebenen Zeitraum sind die meisten Arten mit Paarung, Brutgeschehen und der Aufzucht ihres Nachwuchses beschäftigt, weshalb dieser Zeitraum aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr sensibel zu betrachten ist. Um Gefährdungen dieser Arten auszuschließen, ist für die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen.

Ein Altholzbestand ist ein Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit, wie z. B. Erle und Birke, liegt

die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Buchstabe d

Als Horstbäume werden Bäume mit Brutstätten bestimmter Vogelarten, wie z. B. Greifvögel, Schwarzstorch oder Reiher, bezeichnet. Die Horst bewohnenden Vogelarten sind meist standorttreu und benutzen die aufwendig hergestellten Horste über mehrere Jahre. Horstbäume müssen bestimmte Eigenschaften, wie z. B. Anflugschneisen, große Kronen oder Ansitzwarten aufweisen und sind deshalb nicht beliebig ersetzbar. Das Entfernen von Horstbäumen wird daher aus artenschutzrechtlichen Gründen untersagt.

Buchstabe e

Zur Förderung der natürlichen Standorteigenschaften und um eine natürliche Bodenentwicklung zu gewährleisten ist das Düngen von Waldbeständen untersagt.

Buchstabe f

Bodenbearbeitungen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen, um die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu prüfen. Bohrungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und plätze- oder streifenweise Bodenverwundungen zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Buchstabe g

Um der vom Menschen verursachten Versauerung der Waldböden entgegen zu wirken, können Bodenschutzkalkungen notwendig werden. Im NSG gibt es jedoch Bereiche, die auf eine Kalkung sehr empfindlich reagieren und dauerhaft geschädigt werden können (z. B. (nasse) Erlen- und Eschenwälder). Um Schäden an kalkempfindlichen Biotopen zu vermeiden, sind Bodenschutzkalkungen einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Buchstabe h

Die Regelung wurde aus der Alt-Verordnung aus dem Jahr 1987 übernommen.

Herbizide, Fungizide und sonstige Pflanzenschutzmittel greifen in erheblichem Maße in den Naturhaushalt ein, in dem sie sich deutlich negativ auf die Biodiversität auswirken. Zudem besteht die Gefahr, dass sich diese Stoffe in Boden und Grundwasser anreichern. Der Einsatz dieser Stoffe ist daher im NSG verboten.

Buchstabe i

Waldränder erfüllen je nach Ausgestaltung wichtige ökologische Funktionen, beispielsweise in Bezug auf das Waldklima. Zudem bieten sie einen strukturreichen Lebensraum, der von vielen Arten bevorzugt genutzt wird. Um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sicher zu stellen, ist das Aufasten von Waldrändern mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Nr. 2 bis 4:

Für die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft auf Flächen, die nach der Basiserfassung einen FFH-LRT darstellen, gelten die entsprechenden Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Gem. Rd.Erl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015, Nds. MBl. 2015, 1300 ff).

Als befahrungsempfindlich gelten Standorte, die aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder der Hangneigung (bei einer Neigung von mehr als 30% erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in ihrer Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden können (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich). Eine solche Störung oder Veränderung kann sich Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte lang negativ auf die Bodenmikroflora und somit auf den Stoffkreislauf im Waldboden auswirken. Zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen ist daher bei den Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten ein Gassenmittenabstand von mindestens 40 Metern einzuhalten. Als befahrungsempfindliche Standorte gelten bspw. Erlenbruchwälder, Erlen-Eschen-Auwälder und weitere feuchte Laubwälder. Unter den FFH-Lebensraumtypen betrifft dies 91E0 „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“.

Zur Klarstellung werden im Folgenden die typischen Haupt- und Nebenbaumarten je Lebensraumtyp gebietsbezogen festgelegt:

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Erlen- und Eschenwälder der Auen und Quellbereiche (Alno-Padion)

Die Hauptbaumarten sind Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*). Nebenbaumarten sind die (Gemeine) Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Stieleiche (*Quercus robur*).

9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

Die Hauptbaumarten sind Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) und (Gemeine) Hainbuche (*Carpinus betulus*).

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen- und Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Hauptbaumarten sind die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), (Gemeine) Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Winterlinde (*Tilia cordata*). Nebenbaumarten sind Feldahorn (*Acer campestre*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Flatterulme (*Ulmus laevis*).

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit *Quercus robur*

Hauptbaumarten sind die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) (regional). Nebenbaumarten sind die (Gemeine) Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*); auf nassen, reicheren Standorten auch Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*).

Absatz 4: Freistellungen der jagdlichen Nutzung:

Nr. 1

Der Betrieb vorhandener Wildäcker, Wildäsungsflächen und Hegebüsche bleibt freigestellt. Die Neuanlage von solchen Einrichtungen wird unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde gestellt, weil diese die Lebensraumqualität einschränken können.

Nr. 2

Freigestellt bleiben der Betrieb und die Unterhaltung von vorhandenen Ansitzeinrichtungen. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. von Hochsitzen) ist der Naturschutzbehörde schriftlich mit Text und Karte zehn Werktage vorher anzuzeigen. Dadurch soll eine ausreichende Prüfungszeit gewährleistet werden, um die Verträglichkeit des Standortes mit den Schutzziele des Gebietes zu prüfen. Dies ist nötig, da diese jagdwirtschaftlichen Einrichtungen eine häufige Frequentierung aufweisen können, einschließlich Anfahren beispielsweise des Hochstandes, dadurch kann es u. a. zu Schäden der Vegetation, aber auch zur Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten kommen.

Nr. 3

Neuanlagen anderer jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, sind grundsätzlich freigestellt. Soweit ihre Errichtung jedoch in nicht ortsüblicher und/oder nicht landschaftsangepasster Art erfolgt, sind diese der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen. Unter ortsübliche und landschaftsangepasste Art fallen nur Einrichtungen, die optisch keine technische Überprägung aufweisen, durch Form oder Farbe unauffällig gestaltet sind und sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen. Weiter zählt dazu, dass sie in Anlehnung oder in Deckung von Gehölzen zu errichten sind, unauffällig gestaltet sind und sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen.

Nr. 4

In festgesetzten Notzeiten müssen Jagdausübungsberechtigte für ausreichende artgerechte Ernährung des Wildes sorgen (§ 32 Abs. 1 NJagdG). Diese Notzeiten setzen außergewöhnliche Wetterlagen voraus und kommen nur selten vor. Notzeiten werden bspw. bei hohem Schnee festgesetzt. Dann sind von den Jagdausübungsberechtigten kurzfristig entsprechende Futterplätze für das Wild anzulegen.

Die Anlage von Kirrungen kann Nährstoffeinträge und Trittschäden verursachen.

Es ist vom Jagdausübungsberechtigten sicherzustellen, dass die Futterplätze und Kirrungen nur dort angelegt werden, wo eine Beeinträchtigung der für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele ausgeschlossen wird.

Die Jagdbehörde kann gemäß § 3 Abs. 2 NJagdG anordnen, dass jagdliche Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 NJagdG zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft beeinträchtigen.

Nr. 5

Die Fallenjagd wird eingeschränkt.

Sofern die verordnende Behörde als Einheitsbehörde sowohl die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde als auch der unteren Jagdbehörde wahrnimmt, sind weitergehende Beschränkungen der Jagd in der Verordnung möglich. Im Falle der Beschränkung der Jagdausübung ist der Gemeinsame Runderlass des MU und des ML (Gem.Rd.Erl. d. ML u. d. MU v. 03.12.2019 - 406-22220-21- Voris 79200 -) „Jagd in Naturschutzgebieten“ zu beachten.

Der Fischotter benötigt gewässerbegleitende, deckungsreiche Strukturen zur Nahrungssuche, als Versteckplätze und als Aufenthaltsorte auf seinen Wanderwegen. Deren Fehlen stellen Wanderungs- und Besiedlungshindernisse dar. Gefahren gehen für den Fischotter von Fischreusen ohne Schutzvorrichtungen und durch Ausübung der Fallenjagd aus. Mit der Beschränkung der Fallenjagd auf unversehrt lebend fangende

Fallen, sollen Beeinträchtigungen des Gebietes als Lebensraum des Fischotters und seiner Populationen möglichst ausgeschlossen werden.

Absatz 5: Bodendenkmalpflege

Im NSG sind aktuell keine Bodendenkmäler bekannt. Es ist jedoch mit derzeit noch unbekannter Denkmalsubstanz zu rechnen, die gemäß § 5 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz dem gesetzlichen Schutz unterliegt.

Damit es durch die Ausweisung als NSG nicht zu Einschränkungen bei der Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale kommt, wird die Pflege, Erhaltung und Erforschung durch die Bodendenkmalpflege und deren Beauftragte freigestellt.

Absatz 6: Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG) des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Zu § 5: Zustimmungen / Anzeigen

Absätze 1 und 2: Verfahren

Soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, kann die Naturschutzbehörde erforderliche Zustimmungen auf Antrag erteilen. Nach § 36 Abs. 1 VwVfG können sie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

Zu § 6 Befreiungen

Absätze 1 und 2: Verfahren

Es wird auf die Möglichkeiten der Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eingegangen.

Von den Verboten des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden.

Im Fall von nicht freigestellten Plänen oder Projekten wird zur Klarstellung auf die bundesgesetzlich vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet bereits wirksames Recht nicht außer Kraft setzen.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

Zu § 7 Anordnungsbefugnis

Die Befugnis der Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absätze 1 bis 3:

Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Hinweiszeichen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Im Bereich der forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind die in der Verordnung formulierten Auflagen sowohl für die Erhaltung als auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten bereits geeignet. Für Bereiche, die keiner Bewirtschaftung unterliegen oder für die zur Erhaltung oder Wiederherstellung Pflegemaßnahmen in unregelmäßigen Abständen erforderlich sind, werden Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten erforderlich sein.

Von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen profitieren auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Förderung der Biodiversität).

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie 65 BNatSchG unberührt.

Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absätze 1 bis 3:

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 und 2: Bußgeldtatbestände und Geldbuße

Absatz 1

§ 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde.

Aus § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG ergibt sich auch die Höhe der Geldbuße.

Absatz 2

§ 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten eines NSG außerhalb der Wege. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, auch ohne eine schädigende Wirkung auf das Schutzgebiet.

§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG regelt die Höhe der Geldbuße.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB).

Zu § 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das NSG „Laßbrook“ vom 16. Juni 1987 außer Kraft.

ENTWURF